**Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht für die 1. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses zur Renaturierung der Niers im Bereich Geldern-Pont vom 27.04.2022**

Bezirksregierung Düsseldorf Düsseldorf, den 01.02.2024

Az.: 54.04.03.06-Meykesbos-15

Der Niersverband hat mit Schreiben vom 15.11.2023 zwei Grundwasserhaltungen beantragt, die bislang im Planfeststellungsbeschluss zur Renaturierung der Niers im Bereich Geldern-Pont vom 27.4.2022 nicht enthalten waren.

Für die Planänderung des Vorhabens ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 9 Abs. 4 und § 7 UVPG eine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Darüber hinaus bedürfen die Grundwasserabsenkungen nach Nr. 13.3.2 der Anlage 1 vom UVPG auch einer allgemeinen Vorprüfung. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nur erforderlich, soweit die allgemeine Vorprüfung der Änderungen ergibt, dass keine zusätzlichen erheblich nachteiligen oder andere erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden. Die allgemeine Vorprüfung richtet sich gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 nach Anlage 3 zum UVPG.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch die beantragte Planänderung keine zusätzlichen erheblich nachteiligen oder andere erheblich nachteiligen Umwelt-auswirkungen zu erwarten sind.

Die Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

**Merkmale des Vorhabens**

Die Grundwasserabsenkungen dienen der Trockenhaltung der Baugruben zur Aushebung des neuen Gewässerverlaufs.

Insgesamt erfolgt die Renaturierung auf einer Fläche von ca. 17,5 ha mit einem Bodenaushub von ca. 150.000 m³.

Die Fördermenge für die Anlage von archäologischen Sondageschnitten vor dem Erdbau beträgt max. 50 m³ / Stunde, max. 650 m³ / Tag und max. 20.000 m³ insgesamt. Die Wasserhaltung findet im Zeitraum von Anfang Januar bis Ende Mai 2024 statt. Die Absenktiefe des Grundwassers bei in dem geplanten Bauzeitraum erwarteten hohen Grundwasserständen beträgt maximal 3,00 m.

Die Fördermenge für die Herstellung des neuen Gewässerverlaufes mit großen Erdbewegungen beträgt max. 700 m³ / Stunde, max. 4.100 m³ / Tag und max. 870.000 m³ insgesamt. Für den Bauabschnitt Nord soll die Wasserhaltung von Februar 2024 bis Ende Dezember 2024 begrenzt sein. Für den Bauabschnitt Süd soll die Wasserhaltung von Januar 2025 bis Ende Mai 2026 begrenzt sein. Die Absenktiefe des Grundwassers bei mittleren Grundwasserständen, über den gesamten Bauzeitraum betrachtet, beträgt maximal 1,85 m.

Die Anlage von archäologischen Sondageschnitten erfolgt mit sechs Aushebungen von Sondagegräben durch einen Bagger. Das Tagwasser, welches in die entstehenden Baugruben einläuft, wird mittels Pumpen gefördert und anschließend mit Rohrleitungen über einen Absetzcontainer in die Niers geleitet.

Außerdem entstehen insgesamt vier Baugruben, aus denen das geförderte Wasser in einem Absatzbecken mit Überlaufkante zur Niers zwischengespeichert werden soll.

Die Fläche, auf der eingegriffen wird, wird im Moment als Mähweiden genutzt. Das Wasser aus den Grundwasserhaltungen wird in bereits fertiggestellten neuen Niersabschnitten versickert, das überschüssige Wasser wird in die Niers eingeleitet.

**Standort des Vorhabens**

Die offenen Wasserhaltungen werden auf den Flurstücken 33, 81, 60, 242, 252, 254 und 255, Flur 3 der Gemarkung Pont und auf dem Flurstück 89, Flur 2 der Gemarkung Straelen durchgeführt. Alle Flächen sind im Eigentum des Niersverbandes. Der gesamte Bereich befindet sich im Landschaftsschutzgebiet Nr. 3.3.3 „Niersniederung / Nieukerker Bruch“ (Landschaftsplan Kreis Kleve Nr. 12 „Geldern / Walbeck“).

Im Einflussbereich liegen landwirtschaftliche Flächen, welche meist als Mähweiden und zum Teil als Acker genutzt werden, Teile der Betriebsstelle der Deponie Pont, der Niersbroecker Weg und die Niersbrücke, zwei Altarme als geschützte Landschaftsbestandteile und die Niers und Nebengewässer.

**Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen**

Die Pumpen der Wasserhaltungsmaßnahmen verursachen Lärm. Es sind allerdings keine direkten Anwohnerinnen oder Anwohner vorhanden. Die TA Lärm wird beachtet und die Pumpenzeiten sind beschränkt, weshalb der Mensch als Schutzgut in von den beantragten Grundwasserhaltungen nicht betroffen ist bzw. beeinträchtigt wird.

Durch die Oberflächenversickerung in bereits fertig gestellten Niersabschnitten erfolgen ebenfalls keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden, da der Bau abschnittsweise erfolgt, d.h., dass nicht die gesamten 150.000 m³ Boden gleichzeitig in Anspruch genommen werden und sich der Boden dadurch besser regenerieren kann.

Auf das Schutzgut Wasser entstehen keine erheblichen Auswirkungen, da der Bau abschnittsweise erfolgt und das Wasser größtenteils durch Oberflächenversickerung versickert. Für das überschüssige Wasser, welches in die Niers überführt wird, werden Absetzbecken/-container vorgeschaltet. Des Weiteren wird eine Analyse des geförderten Grundwassers stattfinden, damit Verunreinigungen frühzeitig erkannt und verhindert werden. Die Wasserstände an den Altarmen werden regelmäßig kontrolliert und ggf. mit Wasser aufgefüllt.

Die Schutzgüter Luft/Klima und Kultur- und Sachgüter werden durch das Vorhaben nicht berührt.

Die Gehölzbestände innerhalb der Absenktrichter sowie die Wasserstände der Altarme werden durch ökologische Baubegleitung überwacht. Dementsprechend wirkt sich das Vorhaben nicht erheblich auf die Biotopbestände des Schutzgebiets aus.

In Bezug auf das Schutzgut Landschaft entstehen keine erheblichen Auswirkungen, da das Landschaftsbild durch das Vorhaben baubedingt nur temporär beeinträchtigt wird.

**Ergebnis:**

Gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 stelle ich fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach   
§ 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

gezeichnet

Carolin Stute